

Die Gesellschaft OETINGER CZ s.r.o., mit Sitz in Sídliště 420, 273 24 Velvary, Id.-Nr.: 19630051, eingetragen in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteil C, Einlage 389411 (nachfolgend nur als „Verkäufer“) ist ein Hersteller von Legierungen und Vorlegierungen aus Nichteisenmetallen.

## A Abschluss des Kaufvertrags

- A.1. Der Käufer schickt dem Verkäufer eine schriftliche Anfrage, die keine verbindliche Bestellung ist, in der er die gewünschten Waren gemäß dem Angebot des Verkäufers genau spezifiziert und den gewünschten Liefertermin angibt. Der Verkäufer unterbreitet dem Käufer je nach Möglichkeit entsprechend der Anfrage des Käufers einen unverbindlichen Vorschlag, in dem näher bestimmt wird, ob, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Preis er in der Lage ist, dem Käufer die betreffenden Waren zu liefern. Der Vorschlag gilt für den darin angegebenen Zeitraum.
- A.2. Auf der Grundlage des Vorschlags des Verkäufers gemäß Ziffer A.1. sendet der Käufer dem Verkäufer eine Bestellung für die Waren. Die Warenbestellung muss insbesondere enthalten:
- Spezifikation der bestellten Waren (Menge und technische Daten),
  - Preis,
  - Termin der Lieferung der bestellten Waren,
  - Bestimmungsort,
  - im Bestimmungsland der Waren gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (USt.-Nr.).
- Bestellungen können auch mündlich erteilt werden.
- A.3. Auf der Grundlage der eingegangenen (schriftlichen oder mündlichen) Bestellung des Käufers sendet der Verkäufer dem Käufer unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen) einen Kaufvertrag zu, der nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien verbindlich ist und ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht widerrufen oder anderweitig einseitig aufgehoben werden kann. Der Kaufvertrag muss im Namen beider Parteien von einer dazu befugten Person unterzeichnet werden.
- A.4. Eine Warenlieferung auf der Grundlage eines vom Verkäufer und vom Käufer unterzeichneten Kaufvertrags gilt als abgeschlossener Kaufvertrag.
- A.5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware an den Käufer zu liefern, solange der Käufer nicht entweder für die Eröffnung einer unwiderruflichen Bankgarantie oder eines unwiderruflichen Akkreditivs oder für die Ausstellung und Übergabe eines von einer (vom Verkäufer genehmigten) natürlichen Person beglaubigten Wechsels (ohne Protest) sorgt oder eine Vorauszahlung auf dem Konto des Verkäufers, um die Zahlung des Kaufpreises vor der tatsächlichen Lieferung der Ware zu sichern, sofern nichts anderes vereinbart wurde, hinterlegt.
- A.6. Wenden die Vertragsparteien beim Vertragsabschluss internationale Auslegungsregeln an, so gelten für diese die von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen Internationalen Regeln für die Auslegung von Lieferbedingungen - INCOTERMS.
- A.7. Die Annahme der Ware durch den Käufer bedeutet Akzeptierung aller zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags oder der Übernahme der Ware geltenden Bedingungen des Verkäufers.
- A.8. Der Kaufvertrag ersetzt und hebt alle früheren Absprachen und schriftlichen Vereinbarungen auf.
- A.9. Alle Lieferungen erfolgen auf der Grundlage dieser AGLB, die einen integralen Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Kauf- bzw. Rahmenvertrags bilden.

## B Preis und Zahlungsbedingungen, Leistungsfrist

- B.1. Der im Kaufvertrag angegebene Gesamtkaufpreis versteht sich, sofern nicht anders angegeben, ab Werk gemäß INCOTERMS.
- B.2. Zur Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Ware zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird ein Lieferschein oder ein ähnliches Dokument ausgestellt, auf dem der Käufer bzw. der Spediteur den Erhalt der Ware vom Verkäufer bestätigt.
- B.3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Steuerbelegs (Rechnung), das dem Datum der Übergabe der Ware an den Käufer oder zur Beförderung entspricht, fällig, sofern im Einzelkaufvertrag nichts anderes festgelegt ist. Im Zweifelsfall gilt die Rechnung am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugewungen. Die Zahlung muss auf das Bankkonto des Verkäufers oder an der Kasse des Verkäufers in seiner Niederlassung während der Geschäftszeiten erfolgen. An der Kasse dürfen Zahlungen nur bis zu dem Betrag geleistet werden, der nach dem Gesetz Nr. 254/2004 Slg., über die Beschränkung von Barzahlungen, zulässig ist.
- B.4. Die Rechnung muss alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Käufer ist berechtigt, unrichtige oder unvollständige Angaben auf der Rechnung zu reklamieren, indem er die Rechnung innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt unter Angabe der Gründe für die Rücksendung zurücksendet.
- B.5. Die Vertragsparteien können auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren, z. B. Vorauszahlungen. Ein Verzug mit der Zahlung des Vorschusses gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Sind Teilzahlungen des Kaufpreises vereinbart, so wird bei Verzug mit der Zahlung einer der Teilzahlungen der gesamte Kaufpreis fällig.
- B.6. Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung des fälligen Kaufpreises bzw. einer fälligen Vorauszahlung auf den Kaufpreis ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den vereinbarten Kaufvertrag zu erfüllen, insbesondere die Ware an den Käufer zu liefern, und ist darüber hinaus berechtigt, vom Käufer Schadensersatz zu verlangen, und zwar bis zur Höhe aller Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung und Vermittlung der vereinbarten Ware entstanden sind, sowie aller damit verbundenen Kosten und des entgangenen Gewinns. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, dem Käufer die Waren für die bereits gezahlten Beträge zu liefern. Im Falle der Stornierung einer bestätigten Bestellung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Preises der zu produzierenden Ware und 35 % des Preises der bereits produzierten (bzw. in Arbeit befindlichen) Ware, auf die sich der Vertragsrücktritt bezieht, in Rechnung zu stellen.
- B.7. Die Erfüllungsfrist kann vom Verkäufer angemessen verlängert werden, ohne dass der Käufer jegliche Ansprüche geltend machen kann, wenn der Käufer mit der Zahlung der vom Verkäufer ausgestellten Vorschuss- oder Lieferantenrechnungen in Verzug ist, unabhängig davon, ob der Verzug nur teilweise erfolgte oder gar keine Rechnungen bezahlt wurden.
- B.8. Die Vorauszahlung des Käufers kann vom Verkäufer einseitig zur Begleichung der offenen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer verwendet werden.
- B.9. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der volle Betrag dem auf den einzelnen Rechnungen angegebenen Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird, oder der Tag, an dem der volle fällige Betrag in bar eingeht.
- B.10. Der vereinbarte Kaufpreis schließt Verpackung, Mehrwegverpackung, Transportsicherungsmittel und Transportkosten nicht ein, sofern nicht anders vereinbart.
- B.11. Die mit der Zahlung des Kaufpreises verbundenen Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Kosten des Zahlungsverkehrs, einschließlich des internationalen Zahlungsverkehrs, trägt jede Vertragspartei aus ihren eigenen Mitteln, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- B.12. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers Verrechnungen vorzunehmen. Im Falle einer Verrechnung ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,- CZK zu verlangen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Schadensersatzansprüche des Verkäufers unberührt.
- B.13. Zurückhaltung von Zahlungen oder Minderung des Kaufpreises durch den Käufer im Falle von Beanstandungen ist nicht zulässig.
- B.14. Geht eine Zahlung des Käufers ohne Angabe des Verwendungszwecks ein, so entscheidet der Verkäufer über die Verwendung der Zahlung.
- B.15. Die vom Verkäufer angegebenen Mengen, Maße oder Gewichte sind für die Rechnungsstellung verbindlich.

- B.16. Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,03 % des geschuldeten Betrags für jeden begonnenen Verzugstag zu berechnen. In diesem Fall ist der Verkäufer ferner berechtigt, dem Käufer Schadenersatz für Wechselkursverluste in Rechnung zu stellen.
- B.17. Unabhängig von den vereinbarten Fälligkeitsterminen werden alle Rechnungen sofort fällig, wenn eine vorangegangene Lieferung oder Teillieferung aus einem Einzelkaufvertrag oder sonstige Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt worden sind oder wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern oder mindern können. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, für bestehende und neue Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten mit der Möglichkeit, vom Käufer Schadenersatz wegen Vereitelung des jeweiligen Vertrages zu verlangen.  
Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, dem Käufer den Umgang mit dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Material zu untersagen, und der Käufer ermächtigt den Verkäufer durch Annahme dieser AGLB, sein Betriebsgelände zu betreten, um die Ware abzunehmen. Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers abgenommen, wobei der Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer die damit verbundenen Verwaltungskosten mit einem Pauschalbetrag von 10 % des Wertes der abgenommenen Ware gemäß den Rechnungen des Verkäufers in Rechnung zu stellen. Sein Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
- B.18. Verpflichtet sich der Käufer, den Transport der Ware mit eigenen Mitteln zu organisieren, so muss er dies innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers tun. Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 5 Tagen versendet, hat der Verkäufer das Recht:
- die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers zu versenden,
  - die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers im Lager des Verkäufers oder im Lager einer anderen Person einzulagern. Bei Einlagerung der Ware ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 3,- CZK/m<sup>2</sup> des gelagerten Materials pro Tag zu berechnen.
- B.19. Etwaige zusätzliche durch den Verkäufer akzeptierte Änderungswünsche des Käufers an der Ware verlängern die vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Der Verkäufer hat Anspruch auf Erstattung der mit der Änderung verbundenen Kosten.
- B.20. Bei verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung von Waren haftet der Verkäufer nicht für Schäden, wenn die Verzögerung oder Nichtlieferung auf einen Umstand zurückzuführen ist, der die Haftung ausschließt.
- B.21. Hält der Verkäufer die Leistungsfrist ohne (Mit-)Verschulden des Käufers nicht ein, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene nachträgliche Erfüllungsfrist zu setzen. Liefert der Verkäufer die Ware auch innerhalb dieser nachträglichen Frist nicht, ist der Käufer berechtigt, wegen wesentlicher Vertragsverletzung vom Vertrag zurückzutreten.
- B.22. In keinem Fall haftet der Verkäufer für fragwürdige Schäden, wie z. B. Verlust potenzieller künftiger Gewinne, Verlust von Aufträgen, Verlust von Geschäften, Verlust von künftigen Geschäften, Verlust der Produktion, Verlust der Zusammenarbeit, Verlust oder Beschädigung des Images, Verlust von Einnahmen, Gewinnverlust, Kapitalkosten, Kosten für die Unterbrechung der Produktion bzw. des Betriebs oder ähnliches.
- B.23. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Auswahl der Ware durch den Käufer für den endgültigen Verwendungszweck; in diesem Zusammenhang haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Schäden, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der Ware ergeben.

### C. Lieferung, Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt, Gefahr der Beschädigung von Waren

- C.1. Das Eigentumsrecht an den Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
- C.2. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Verfügung über die unbezahlte Ware oder einen Teil davon, insbesondere deren Verarbeitung, Veräußerung, Belastung mit Rechten Dritter, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich Zubehör und Mehrkosten, die durch die verspätete Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstehen, sofort zu untersagen.
- C.3. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Schäden an der Ware im Sinne des § 2120 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- C.4. Wurde die unbezahlte Ware an einen Dritten verkauft, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Verkaufserlös bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises einschließlich des Zubehörs und der durch die verspätete Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten auszuhändigen.
- C.5. Wurde die unbezahlte Ware verarbeitet, aber nicht verkauft, ist der Käufer berechtigt, die verarbeitete Ware mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zu verkaufen und den Verkaufserlös bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises einschließlich Zubehör und der durch die verspätete Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten an den Verkäufer auszuhändigen.
- C.6. Bis zur Aushändigung des Erlöses aus dem Verkauf der unbezahlten Ware ist der Käufer verpflichtet, die Forderung gegenüber seinem Abnehmer oder einen Teil davon bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises einschließlich des Zubehörs und der durch die verspätete Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten gemäß den Bestimmungen des § 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Verkäufer abzutreten.
- C.7. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die unbezahlte Ware jederzeit auf Verlangen auszuhändigen.
- C.8. Das Risiko einer Beschädigung der Ware geht gemäß den im Kaufvertrag vereinbarten Lieferbedingungen nach INCOTERMS auf den Käufer über.
- C.9. Die Waren gelten als geliefert, wenn die vereinbarte Lieferbedingung gemäß INCOTERMS erfüllt ist.
- C.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu versichern und etwaige Versicherungsleistungen zu Gunsten des Verkäufers bis zur Höhe der offenen Forderung zu vinkulieren.

### D.I. Mängel an Waren und Reklamationen allgemein

- D.I.1. Der Verkäufer stellt die Waren in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen, nationalen oder anderen technischen Spezifikationen für Abmessungen, mechanische, physikalische, Oberflächen- oder andere vereinbarte Eigenschaften her. Diese technischen Bedingungen bzw. zusätzliche Anforderungen des Käufers müssen im Kaufvertrag deutlich angegeben werden.
- D.I.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware so bald wie möglich nach Gefahrübergang, spätestens jedoch vor ihrer Verarbeitung, mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei der Übernahme auf ihre richtige Quantität und Qualität zu prüfen.
- D.I.3. Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel (wie z.B. Beschädigung des Bündels oder des Stapels durch unvorsichtige Behandlung, bei Gusslegierungen und Vorlegierungen z.B. Einschlüsse, örtliche Korrosion, Verschmutzung und andere mit dem Auge sichtbare oder mit Lehren und Waagen feststellbare Mängel) werden nicht anerkannt, wenn sie nach Ablauf von 30 Tagen nach der Lieferung der Ware an den im Kaufvertrag angegebenen Lieferort geltend gemacht werden. Sonstige Mängel müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Lieferung an den im Kaufvertrag genannten Ort geltend gemacht werden.
- D.I.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich an den Verkäufer zu richten. Die schriftliche Reklamation muss Folgendes enthalten:
- Produktkennungen wie z.B.:
    - Produktname
    - Nummern der Bündel bzw. Anzahl der Ingots
    - Liefergewicht
    - Nummer des Kaufvertrags
    - Nummer und Datum des Lieferscheins bzw. der Rechnung oder eine Kopie der Rechnung
  - Beschreibung des Mangels mit Fotodokumentation
  - Muster mit dem beanstandeten Mangel, wenn möglich
  - Regulierungsvorschlag - Schätzung der Schadenshöhe

5. Antrag auf Ersatzleistung
  6. Datum, an dem es am besten wäre, den Käufer zu besuchen, um das beanstandete Produkt zu prüfen
- Wenn die Ware während des vom Verkäufer durchgeführten Transports beschädigt wurde, ist der Käufer verpflichtet, die folgenden Dokumente vorzulegen:
1. Schadensbericht mit vorläufiger Schätzung der Schadenshöhe
  2. Vom Beförderer bestätigtes Handelsprotokoll
  3. Frachtbrief (CIM, CMR, B/L)
- D.1.5. Die beanstandete Ware muss in unverändertem Originalzustand getrennt von anderen Waren gelagert und vor Wertminderung geschützt werden. Sie darf nicht verwendet, verkauft, verarbeitet, verändert oder anderweitig modifiziert werden, bis die Reklamation vom Verkäufer abgewickelt wurde. Wird die beanstandete Ware oder ein Teil davon nach der Anzeige der Mängelrüge an den Verkäufer auf einen Dritten übertragen, erlöschen die Ansprüche des Käufers aus der Mängelhaftung automatisch.
- D.1.6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Besichtigung der mangelhaften Ware zu ermöglichen, um die Reklamation abwickeln zu können.
- D.1.7. Die Reklamation wird nicht anerkannt, wenn die mangelhafte Ware nicht ordnungsgemäß gelagert und infolge unsachgemäßer Lagerung und Handhabung beschädigt wurde.
- D.1.8. Der Käufer ist verpflichtet, bei mangelhafter Ware alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Minderung zu treffen.
- D.1.9. Eine Haftung des Verkäufers für Mängel, die unter die Beschaffenheitsgarantie fallen, tritt nicht ein, wenn diese Mängel nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Ware durch äußere Ereignisse entstanden sind und nicht vom Verkäufer verursacht wurden.
- D.1.10. Im Rahmen einer Reklamation wegen Warenmängel hat der Käufer das Recht auf:
- c) Nachbesserung durch Ersatzlieferung der mangelhaften Ware oder durch Lieferung der fehlenden Ware; oder
  - d) Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Ware, wenn die Mängel behebbare sind, oder
  - e) einen angemessenen Preisnachlass auf den Kaufpreis.
- D.1.11. Die Wahl zwischen den in der vorstehenden Bestimmung genannten Ansprüchen steht dem Käufer nur zu, wenn er den Verkäufer darüber rechtzeitig in seiner Mängelreklamation informiert hat. Der Käufer kann den geltend gemachten Anspruch nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers ändern. Stellt sich heraus, dass die Mängel an der Ware nicht behebbare sind oder dass ihre Reparatur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, kann der Käufer die Lieferung von Ersatzware verlangen, wenn er den Verkäufer unverzüglich dazu auffordert, nachdem der Verkäufer ihn davon in Kenntnis gesetzt hat. Beseitigt der Verkäufer die Mängel an der Ware nicht innerhalb einer angemessenen nachträglichen Frist oder teilt er dem Käufer vor Ablauf der Frist mit, dass die Mängel nicht beseitigt werden, kann der Käufer den Ersatz der mangelhaften Ware durch einwandfreie Ware oder einen Nachlass auf den Kaufpreis verlangen. Der Verkäufer haftet für nachweisbare Schäden, die durch die Verletzung seiner Verpflichtungen entstanden sind, nur bis zu einem Wert, der dem Anschaffungspreis des reklamierten Materials entspricht.

## E. Höhere Gewalt

Wenn sich die Lieferung der Ware direkt oder indirekt aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Sturm, Überschwemmung, Explosion, Naturkatastrophen, behördliche Vorschriften oder Beschränkungen der Europäischen Union, Streik, vollständige oder teilweise Zerstörung des Werks oder der Produktionslinie des Verkäufers oder seiner Zulieferer, Lieferungen von Zulieferern, Änderungen von Zollvorschriften, Einfuhr- und Ausfuhrkontingenten, Ausfuhr- oder Einfuhrverboten oder andere Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und die Erfüllung verhindern können, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Wird die Lieferung aus den oben genannten Gründen verzögert oder unterbleibt sie ganz, so ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Vertragspartei den entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

## F. Rücktritt vom Vertrag

- F.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- a) die andere Vertragspartei wiederholt gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, oder
  - b) die andere Vertragspartei den Vertrag wesentlich verletzt hat. Eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Käufer liegt vor, wenn die Zahlungsfrist um mehr als 10 Kalendertage überschritten wird,
  - c) die vereinbarte Warenmenge nicht innerhalb der vereinbarten Fristen abgenommen wird; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Herstellung der Waren entstandenen Kosten zu bezahlen;
  - d) dies im Kauf- oder Rahmenvertrag festgelegt ist.
- F.2. Der Rücktritt vom Vertrag wird an dem Tag gültig und wirksam, an dem er der anderen Vertragspartei schriftlich zugestellt wird.

## G. Sonstiges

- G.1. Teillieferungen sind zulässig. Die Toleranz der gelieferten Menge beträgt aufgrund der Produktions- und Gießtechnik +/- 5% der bestellten Menge bzw. liegt im Rahmen des branchenüblichen Satzes. Der Käufer zahlt für die tatsächlich gelieferte Menge.
- G.2. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Unterlagen über die Lieferung der Ware vorzulegen (z.B. ein Transportdokument, das den Bestimmungsort der Ware mit dem Namen und der Unterschrift des Frachtführers enthält, eine Bestätigung des Käufers, dass er die Ware zum Bestimmungsort der Ware transportiert hat), einschließlich einer Bestätigung über die Warenübernahme, die von der Person ausgestellt wurde, die die Ware im Namen des Käufers entgegengenommen hat. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, so hat der Käufer den Verkäufer für die Sanktionen zu entschädigen, die die Steuerbehörden gegen den Verkäufer wegen des Verstoßes des Käufers gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen geltend machen.
- G.3. Treten Ereignisse ein, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht vorhersehbar waren und die den Verkäufer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllungsfrist um den Zeitraum zu verlängern, in dem dieses Hindernis bestand.
- G.4. In allen Fällen, in denen die Haftung ausgeschlossen ist, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht.
- G.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGLB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Weisen die AGLB eine Lücke auf, die eine Anpassung erfordert, so schließen die Vertragsparteien diese Lücke durch eine ergänzende Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags Rechnung trägt.
- G.6. Die Rechte und Pflichten des Käufers sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragbar.
- G.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle im Kaufvertrag enthaltenen Angaben und alle im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erhaltenen Informationen oder Dokumente vertraulich zu behandeln.
- G.8. Der Vertrag, auf den sich diese AGLB beziehen, unterliegt dem tschechischen Recht, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., in der jeweils gültigen Fassung.
- G.9. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Regelung der vertraglichen Beziehungen oder bei der Durchführung der gegenseitigen Leistungen alles, was zu Streitigkeiten führen könnte, ausgeschlossen wird.

- G.10. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über jede Änderung der Angaben im Gewerbeschein, im Handelsregister oder in anderen Registern sowie über die Stellung eines Konkursantrags oder die Erklärung des Konkurses, die Abweisung mangels Masse oder einen Vergleichsantrag.
- G.11. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis nach Wahl der klagenden Partei entweder vor dem ordentlichen Gericht der beklagten Partei oder in einem Schiedsverfahren (vor dem Schiedsgericht der Tschechischen Handelskammer und der Tschechischen Agrarkammer in Prag) gemäß dem Gesetz Nr. 216/1994 Slg., über Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedsbefunden, in der jeweils gültigen Fassung, entschieden werden sollen.
- G.12. Diese AGLB gelten immer, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die OETINGER CZ s.r.o. ist im Einklang mit den Bestimmungen des § 1752 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, diese AGLB in angemessenem Umfang zu ändern, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist. Eine Änderung der AGLB wird der anderen Vertragspartei mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich mitgeteilt. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, die Änderung der AGLB innerhalb von 7 Tagen abzulehnen; im Falle der Ablehnung bleibt die ursprüngliche AGLB in Kraft.
- G.13. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien wird in tschechischer oder englischer Sprache geführt.
- G.14. Elektronische Kopien, die vom Absender per E-Mail bestätigt werden, haben die Gültigkeit des Originals. Der Käufer ist verpflichtet, eine bestätigte Kopie an die im Kaufvertrag angegebene E-Mail-Adresse des Verkäufers zurückzusenden.